

Oktober 2014

Operationelle Risiken – Überarbeitung der einfachen Kapitalansätze (Säule I) durch den Basler Ausschuss

Konsultation der Änderung des Berechnungsverfahrens für die Eigenmittelunterlegung

Executive Summary

Am 6. Oktober 2014 hat der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht den Entwurf einer Überarbeitung der einfachen Ansätze (Basisindikator- bzw. Standardansatz) für die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken (OpRisk) veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Der Entwurf richtet sich an alle Institute, welche sich direkt den Basler Empfehlungen unterwerfen, besitzt darüber hinaus aber Ausstrahlungswirkung auf die jeweiligen nationalen Regelungen zur Eigenmittelunterlegung (in der EU: Capital Requirements Regulation – CRR). Die Konsultationsfrist läuft bis 6. Januar 2015; ein Umsetzungszeitraum ist nicht genannt.

Nach umfangreichen Vorschlägen der EBA zur Behandlung von OpRisk in Säule II (Konsultation einer Leitlinie zum aufsichtlichen Überprüfungsprozess vom 7. Juli 2014) werden nun die Ansätze der Säule I überarbeitet. Hintergrund sind schon länger diskutierte Erfahrungen im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise, welche die Kapitalunterlegung für Institute aus Sicht der Aufsichtsbehörden zu gering erscheinen lassen. Insbesondere die Abhängigkeit der Eigenmittelunterlegung für OpRisk von den regulatorischen Geschäftsfeldern sowie die Annahme eines linearen Zusammenhangs zwischen Ertrag und Risikogehalt sind hierbei als fragwürdig identifiziert worden.

Der Entwurf sieht die Zusammenführung der bisherigen einfachen Ansätze (Basisindikator- bzw. Standardansatz) zu einem neuen Standardansatz vor. Berechnungsgrundlage des neuen Standardansatzes ist ein Geschäftsindikator („Business Indicator“), welcher den bisher verwendeten Bruttoertrag („Gross Income“) ersetzt. Die bislang einheitlich festgelegten Alpha- bzw. Beta-Faktoren des Basisindikator- bzw. Standardansatzes werden durch eine Reihe von Alpha-Faktoren („Coefficients“) ersetzt, welche mit steigendem Geschäftsindikator von 10% bis 30% ansteigen.

Mit diesen Arbeiten ergänzt der Basler Ausschuss nach Adressierung der Kapitalansätze sowohl für Kredit- als auch Marktpreisrisiken nunmehr auch die Unterlegung von operationellen Risiken mit regulatorischem Kapital. Der neue Standardansatz für OpRisk kann im Ergebnis durch die konservativere Berechnungsgrundlage sowie die progressive Gestaltung der Alpha-Faktoren je nach Größe des Instituts und Geschäftsportfolio zu deutlich bis sehr stark erhöhten Kapitalbedarfen unter Säule I führen, die auch auf Säule II und entsprechende Kapitalplanungen ausstrahlen. Für größere Institute kann die Frage nach einem etwaigen Nutzen eines fortschrittlicheren Ansatzes (AMA) erneut aufgeworfen werden.

Inhalt

Executive Summary

Seite 1

Änderungen an den Verfahren zur Eigenmittelunterlegung für OpRisk

Seite 2

Implikationen und möglicher Handlungsbedarf für deutsche Institute

Seite 3

Nächste Schritte

Seite 4



Änderungen an den Verfahren zur Eigenmittelunterlegung für OpRisk

Trotz einer steigenden Anzahl von teils spektakulären Verlustfällen aufgrund operationeller Risiken ist nach Beobachtung der Aufsichtsbehörden die Kapitalunterlegung während der Finanzkrise stabil geblieben oder sogar gefallen. Dazu wird auch die Nutzung des bisherigen Indikators Bruttoertrag bei den einfachen Ansätzen beigetragen haben. Dieser Indikator hat seit langer Zeit besondere Kritik auf sich gezogen. Eine Unterzeichnung des Risikos, insbesondere bei größeren und komplexen Instituten, wird mehr als zehn Jahre nach der Einführung der einfachen Ansätze durch quantitative Analysen belegt.

Unterstützt durch zahlreiche Auswirkungsanalysen anderer Indikatoren hat der Basler Ausschuss deshalb eine fundamentale Überprüfung der einfachen Kapitalansätze begonnen – auch weil Ergebnisse des AMA häufig gegen deren Ergebnisse abgeglichen werden. Dabei hat der Ausschuss sich von folgenden Prinzipien leiten lassen:

- Einführung eines einzigen Kapitalansatzes, um Einfachheit und Vergleichbarkeit von Ergebnissen über Institute hinweg zu ermöglichen
- Adressierung der Schwächen der bisherigen Ansätze (u.a. Risikosensitivität), ohne den bisherigen Gesamtrahmen in Säule I in Frage zu stellen
- Vergleichsweise einfache Berechnung und Umsetzung, ohne Rückgriff auf interne Modelle von Instituten
- Eignung für Institute unterschiedlicher Größe und Komplexität und Abdeckung aller nationalen Aufsichtsrechtssysteme

Die bisherige Trennung dieser Ansätze in Basisindikator- bzw. Standardansätze (TSA bzw. ASA) wird mit dem neuen Standardansatz (SA) aufgehoben. Damit ist zukünftig im neuen Standardansatz keine Unterteilung in regulatorische Geschäftsfelder mehr vorgesehen, da die Aufsichtsbehörden beim Risikoprofil diesbezüglich keine hinreichenden Unterschiede feststellen konnten. Der neue Standardansatz basiert auf einem Geschäftsindikator. Dieser setzt sich additiv aus einer *Zinskomponente*, einer *Dienstleistungskomponente* und einer *Finanzkomponente* zusammen. Die einzelnen Komponenten sind wie folgt definiert:

- Zinskomponente = Absolutbetrag (Zinsertrag – Zinsaufwand)
- Dienstleistungskomponente = Provisionsertrag + Provisionsaufwand + sonstige betriebliche Erträge + sonstiger betrieblicher Aufwand
- Finanzkomponente = Absolutbetrag (Netto GuV im Handelsbuch) + Absolutbetrag (Netto GuV im Bankbuch)

Im Gegensatz zur Definition des bislang verwendeten Bruttoertrags werden also bei der Dienstleistungskomponente die Aufwands- und Ertragsposten ohne Vorzeichen addiert, anstelle den Saldo zu bilden. Dies führt im Regelfall zu einer Vervielfachung der diesbezüglichen Beiträge zum Indikator. Bei der Finanzkomponente werden nun Verluste im Handelsbuch und – gegenüber dem Bruttoertrag ergänzend – auch im Bankbuch analog gleich großer Gewinne behandelt. Begründet werden die Anpassungen mit einer erhöhten Risikosensitivität der betrachteten Komponenten. Diese werden in Anhang 1 zum Konsultationspapier näher erläutert.

Für die Ermittlung der Eigenmittelunterlegung für OpRisk wird der Geschäftsindikator in fünf Intervalle unterteilt, in denen jeweils unterschiedliche Alpha-Faktoren angewandt werden:

Geschäftsindikator (in Mio. €)	Alpha-Faktor für Geschäftsindikator
0-100	10%
100-1.000	13%
1.000-3.000	17%
3.000-30.000	22%
>30.000	30%

Analog einem progressiven Steuersatz gelten die jeweiligen Alpha-Faktoren jeweils für den Anteil des Geschäftsfeldindicators, welcher sich in dem betreffenden Intervall befindet, was zu einer Glättung der entsprechenden Übergänge führt. Die Wahl der Intervalle wird vom Basler Ausschuss mit Vergleichsrechnungen begründet, wobei interne Verlustdaten einzelner Institute auf ein standardisiertes Modell (Operational risk Capital-at-Risk – OpCaR) angepasst wurden, um eine angemessene Kapitalunterlegung basierend auf der eigenen Verlusthistorie zu ermitteln. Dieses Modell wird näher in Anhang 2 des Konsultationspapiers beschrieben.

Aktuell gibt es qualitative Voraussetzungen für das Management von OpRisk, die bei Anwendung des Standardansatzes zu erfüllen und für EU-Institute in der CRR festgeschrieben sind. Da der zukünftige Standardansatz der „Einstieg“ in die Kapitalansätze darstellt, plant der Basler Ausschuss weder eine aufsichtliche Zulassung noch die explizite Erfüllung von Qualifikationskriterien unter Säule I. Allerdings verweist er darauf, dass die kürzlich überarbeiteten *Principles for the Sound Management of Operational Risk* von allen Instituten unter Säule II anzuwenden und somit keinerlei Aufweichungen der bisherigen Anforderungen beabsichtigt sind. Exemplarisch werden zudem in Anhang 4 Leitlinien an die Verlustdatensammlung und das OpRisk Management beschrieben.

Implikationen und möglicher Handlungsbedarf für deutsche Institute

Der Entwurf des Basler Ausschusses lässt erwarten, dass sich die Eigenmittelunterlegung für OpRisk signifikant erhöhen wird. Auch wenn die vorgeschlagenen Änderungen noch Gegenstand eines Konsultationsprozesses sind, empfehlen wir sich rechtzeitig auf diesen Änderungsprozess vorzubereiten. Wichtig ist, folgende Punkte schrittweise zu adressieren:

Auswirkungsanalyse auf den Kapitalbedarf

Zur Berücksichtigung in der regulatorischen Kapitalbedarfsplanung in Säule I sowie in der zukünftigen Anwendung von Risiko-Ertrags-Maßen (RAROC, EVA o.ä.) sollte eine Auswirkungsanalyse der Neuregelung der einfachen Ansätze vorgenommen werden. Hierzu sind die entsprechenden GuV-Positionen der letzten drei Geschäftsjahre entsprechend der Definition des Geschäftsindicators aufzubereiten. Diese Simulation sollte ohne größeren Aufwand durchführbar sein. Aufgrund der notwendigen Abstimmung auf die ökonomische Kapitalbedarfsplanung sind auch etwaige Auswirkungen auf die Säule II (Risikotragfähigkeit) zu überprüfen.

Überprüfung der Betroffenheit einzelner Geschäftsaktivitäten

Durch die unterschiedliche Behandlung von Zinsergebnis, Handelsergebnis und Provisionsergebnis im Rahmen der Bestimmung der Ermittlungsgrundlage für den neuen Standardansatz sollten Institute prüfen, inwieweit Geschäftsaktivitäten in den unvorteilhafter behandelten Geschäftsarten (Provisionsgeschäft bzw. sonstige betriebliche Erträge) zur Erhöhung der Kapitalanforderung beitragen. Dies kann im Falle ähnlicher Belastungseffekte durch andere regulatorische Kennziffern (z.B. risikogewichtete Aktiva aufgrund anderer Risikoarten, Verschuldungs- und Liquiditätsquote) zur Restrukturierung von Geschäftsaktivitäten bzw. zur Anpassung von Investitionsformen führen.

Analyse der Vorteilhaftigkeit eines AMA

Mit der erwarteten signifikanten Erhöhung der Kapitalunterlegung für OpRisk unter den einfachen Ansätzen kann es insbesondere für größere Institute, die bislang nicht AMA-Anwender sind, vorteilhaft sein, eine Zulassung zum AMA anzustreben, da die absolute Bezugsgröße unter dem neuen Standardansatz stark ansteigen wird. Ohnehin steigt für diese Institute auch der Druck unter Säule II, fortschrittlichere Messverfahren für OpRisk zu entwickeln. Sofern bereits methodische Grundlagen wie z.B. Self-Assessments, Verlustdatensammlungen und Szenario-Analysen gelegt wurden, könnten diese auch in einen zugelassenen AMA-Ansatz unter Säule I münden.

Anpassung der AMA-Modelle

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der erwarteten Untergrenze („Floor“) für AMA-Modelle gegenüber den einfachen Ansätzen kann davon ausgegangen werden, dass das unter dem neuen Standardansatz realisierte Kapitalniveau zukünftig als Vergleichsmaßstab für eine angemessene Kapitalunterlegung herangezogen werden wird. AMA-Anwender sollten daher prüfen, inwieweit das aktuell von AMA-Modellen ermittelte Kapitalniveau auch in Zukunft argumentierbar sein wird und ggf. Anpassungsbedarf an den Modellen bzw. deren Kalibrierung überprüfen. Ferner sollte das von der Aufsicht entwickelte OpCaR-Modell als Benchmark-Modell gerechnet werden, um eventuelle Abweichungen der Ergebnisse im Bedarfsfall erläutern zu können.

Nächste Schritte

Nach Ende der Konsultationsfrist am 6. Januar 2015 wird der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht den Entwurf in eine finale Regelung überführen. Da grundsätzlich alle Institute betroffen sind und der regulatorische Fokus zunehmend auf die Behandlung operationeller Risiken fällt, empfiehlt sich eine aktive Teilnahme am Konsultationsprozess. Dies gilt auch für Spezialinstitute, die durch den neuen Geschäftsindikator benachteiligt werden könnten. Inwieweit zu erwartende Kommentare bzw. Antworten auf die explizit seitens des Basler Ausschusses gestellten Fragen Berücksichtigung finden, bleibt abzuwarten.

Auch die Ergebnisse einer quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) werden in die Konsultation eingehen. Darüber hinaus werden im Rahmen weiterer Konsultationen seitens des Basler Ausschusses sowie der EBA zu einem späteren Zeitpunkt in 2014 weitere Änderungen erwartet. Nach heutigem Kenntnisstand ist in diesem Rahmen mit der Einführung einer Untergrenze („Floor“) für die fortschrittlicheren Ansätze mit Bezug auf die einfachen Ansätze zu rechnen. Daher ist davon auszugehen, dass die Überarbeitung der einfachen Ansätze auch einen Einfluss auf die AMA-Institute haben wird.

Sprechen Sie uns an! Unser Team aus erfahrenen Experten für alle qualitativen und quantitativen Aspekte der operationellen Risiken unterstützt Sie gerne dabei, sich optimal für diesen Änderungsprozess aufzustellen und diesen mitzugestalten.

Impressum / Kontakt

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Thilo Kasprowicz V.i.S.d.P.

Partner, Financial Services
T +49 69 9587-3198
tkasprowicz@kpmg.com

Prof. Dr. Thomas Kaiser

Director, Financial Services
T +49 69 9587-6283
thomaskaiser@kpmg.com

Carsten Zecher

Manager, Financial Services
T + 49 69 9587-2316
czecher@kpmg.com

www.kpmg.de/lexlinks
www.kpmg.de/regulierung

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2014 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International Cooperative.